

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2011/2012

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004, LGBl. Nr. 22/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 2010/5 wird verordnet:

§ 1 Ausmaß

(1) Das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve wird für das Weinwirtschaftsjahr 2011/2012, das ist gemäß § 3 Abs. 2 Z. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 der Zeitraum vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012, mit einer Fläche von insgesamt einhundertzehn Hektar festgesetzt.

(2) Das Ausmaß der Pflanzungsrechte, die je Betrieb maximal vergeben werden dürfen, wird mit einer Fläche von einem Hektar je Betrieb begrenzt. Verfügt der Betrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über mehr als vier Hektar Rebfläche, die ihm im Landesweinbaukataster zugeordnet sind, so können Pflanzungsrechte im Ausmaß von maximal 25 % der selbstbewirtschafteten Rebfläche zugeteilt werden.

§ 2 Erstniedergelassene Betriebsinhaber

Vom Ausmaß der insgesamt zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2011/2012 darf an Betriebe gemäß Artikel 85k Abs. 1 lit. a der Verordnung über die einheitliche GMO höchstens eine Fläche von zehn Hektar vergeben werden.

§ 3 Entgelt

Das für ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 85k Abs. 1 lit. b der Verordnung über die einheitliche GMO an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark als Behörde zu entrichtende Entgelt beträgt Euro 2.000,- pro Hektar.

§ 4 Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird Artikel 85k Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, Abl. Nr. L 154 vom 17.06.2009, S. 1, durchgeführt.

§ 5 Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann